

Jugendordnung

des Volleyballvereins „1. Volleyball-Club Minden von 1987 e. V.“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. VC Minden sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des 1. VC Minden führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des 1. VC Minden sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaats:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des 1. VC Minden sind:

- a) Der Jugendtag
- b) Der Jugendausschuss

§ 4 Der Jugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des 1. VC Minden. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Stimmrecht haben alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
2. Aufgaben der Jugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Wahl des Jugendausschusses
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
4. Der Jugendtag ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Der Jugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - b) Je einem weiblichen und männlichen Jugendvertreter, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Jugendtag für 2 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und eines Jugendvertreters bzw. die Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters und eines Jugendvertreters finden jährlich im Wechsel statt.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen
7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder eines speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten.